

**Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von
Erschwerniszulagen in Baden-Württemberg
(Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg - EZulVOBW)
Vom 30. November 2010
geändert 12.06.2018**

§ 5 Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Die Zulage beträgt für

1. Nachtdienst 1,28 Euro je Stunde,
2. Sonn- und Feiertagsdienst 3,44 Euro je Stunde,
3. Samstagnachmittagsdienst 0,64 Euro je Stunde und
4. Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr 3,44 Euro je Stunde.

(2) Für Beamte des Steuerfahndungsdienstes nach § 48 LBesGBW, für Beamte der Feuerwehr nach § 49 LBesGBW sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei den Justizvollzugsanstalten und für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst tritt an die Stelle des Betrags nach Absatz 1 Nr. 3 der Betrag von 0,77 Euro.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt. Wenn in einem Zeitraum zeitgleich mehrere Zulagentatbestände nach Absatz 1 erfüllt werden, wird dafür die Zulage mit dem höchsten Stundenbetrag gezahlt.